

Wildau, 12. Oktober 2020

Dienst- und Arbeitsschutzanweisung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und sehr geehrte Mitarbeiter,
sehr geehrte Studierende,

der Arbeitgeber und Dienstherr trägt nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes die Fürsorgepflicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Beamtinnen und Beamten. Zudem trägt die Hochschule auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Studierenden der TH Wildau. Daher muss die Hochschule sicherstellen, dass Angestellte und Beamte ihre Arbeit und Studierende ihr Studium ungefährdet wahrnehmen können. Dazu gehören in Zeiten des Corona-Virus an erster Stelle Informationen über Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen. Die Verfügung der Präsidentin P04-2020 vom 30. April 2020 und die Anweisungen per Mitarbeiter-E-Mail vom 30. April 2020 und vom 30. Juli 2020 werden durch diese Anweisung aktualisiert:

1.

Wie bereits seit dem 30. April 2020 verfügt, besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Gebäuden der Hochschule. In Büros oder Räumen, die von einem fest definierten Personenkreis (z.B. einer Forschungsgruppe) genutzt werden, kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden kann, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Seite 2

Brief vom 12. Oktober 2020

Lehrveranstaltungen jedweder Form erfüllen das Kriterium der festen, wiederkehrenden Gruppe („strenge Kohortenbildung“)¹ im Sinne der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung² nicht. Deswegen besteht bei allen Lehrveranstaltungen in den Gebäuden der TH Wildau die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aller Anwesenden.

2.

Zusätzlich wird die Anweisung erteilt, dass für das nach der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung erforderliche Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung die in den Gebäuden der TH Wildau vorgesehene digitale Kontaktverfolgung zu nutzen ist. Die entsprechenden QR-Codes sind an den jeweiligen Eingängen zu den Räumlichkeiten der TH Wildau angebracht. Sofern die QR-Codes nicht nutzbar sein sollten oder nicht genutzt werden können, sind die Aufenthalte durch Sie unverzüglich auf der folgenden Webseite einzutragen: <https://icampus.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung>.

Eine solche verpflichtende Anweisung zur Eintragung von Aufenthalten an der TH Wildau ist angemessen. Nach den maßgeblichen Feststellungen des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weiterhin um eine dynamische und ernstzunehmende Situation. Beim Auftreten eines Infektionsfalles an der TH Wildau verlangt die Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, Beamtinnen/Beamten und Studierenden, dass alle informiert werden, die mit der oder dem jeweiligen Erkrankten in Kontakt gekommen sein könnten. Die Anweisung ermöglicht die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Kontakten zu mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 Infizierten und dient dem legitimen Zweck, im Falle eines Infektionsnachweises mögliche Infektionsketten unverzüglich aufzudecken und zu unterbrechen. Nur so ist es möglich, eine dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und damit zugleich einen Beitrag zum Bevölkerungsschutz zu leisten.

¹ <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/umgang-mit-corona-pandemie/>

² https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv

Seite 3

Brief vom 12. Oktober 2020

Darüber hinaus verlangt in einem solchen Fall das Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes³ innerhalb kurzer Zeit eine möglichst vollständige Kontaktliste von der TH Wildau. Eine solche Information und Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn diese Kontakte registriert wurden. Eine Auswertung der Daten erfolgt ausschließlich auf Anfrage des Gesundheitsamtes und wird stets unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und unter Beteiligung der Personalvertretung durchgeführt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Hochschule kann nur mittels einer solchen Maßnahme möglichst langfristig aufrechterhalten bleiben. Eine komplette Schließung der Hochschule soll vermieden werden.

Weitere Details zur digitalen Kontaktnachverfolgung finden Sie unter:

<https://www.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung>.

Diese Pflichten werden bis auf Widerruf aufrechterhalten, soweit keine zeitlich nachfolgenden rechtlichen Vorgaben engere Regelungen vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>